

waltet, wird Autonomie häufig als Privileg uneingeschränkter, unkontrollierter und unverantworteter Machtausübung politisch mißbraucht.

— Während man die jahrelange öffentliche Diskussion einer gesetzlichen Regelung der Mitbestimmung in Wirtschaft und Arbeitswelt durch wissenschaftliche Untersuchungen der einschlägigen Probleme zu objektivieren versucht, haben einige Länder Hochschulgesetze verabschiedet, in denen entscheidende Regelungen auf politischen Schlagworten beruhen, die niemals einer ernsthaften kritischen Prüfung unterzogen worden sind. Sofern noch nicht ausreichend geprüfte Bestimmungen als Experiment gerechtfertigt wurden, vermißt man deren laufende Kontrolle sowie die öffentliche Rechenschaft der Verantwortlichen, inwieweit die Versuche geglückt oder fehlgeschlagen sind.

— Während in anderen Bereichen des sozialen Lebens mit Recht Tabus abgebaut und mehr Transparenz gefordert wird, tabuisiert man an den Hochschulen jede Aktivität, die den Begriff „wissenschaftlich“ für sich in Anspruch nimmt, und stellt die Forderung nach öffentlicher Kritik und Kontrolle des eigenen Verhaltens als Angriff auf die Freiheit des Geistes und der Persönlichkeit hin. Einzelne Gruppen mißbrauchen das Ansehen der Wissenschaft und die Garantien des Artikels 5 des Grundgesetzes zur politischen Agitation gegen unsere gesellschaftliche und staatliche Ordnung.

Angesichts dieser Entwicklung fordert das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, daß die folgenden Grundsätze, die als selbstverständlich gelten sollten, auch an den deutschen Hochschulen wieder uneingeschränkte Beachtung finden:

1. Welche Bedeutung die Hochschulen für die Gesellschaft haben und was sie ihr schulden, darüber kann nicht allein eine sogenannte hochschulinterne, sondern muß letztlich die allgemeine politische Öffentlichkeit entscheiden. Sie wird in erster Linie repräsentiert durch die Parlamente des Bundes und der Länder. Die notwendige Selbstkontrolle der Wissenschaft in Forschung und Lehre rechtfertigt es in keiner Weise, Stellung und Funktion der Wissenschaft selbst der Kontrolle durch die gewählten Organe des ganzen Volkes und durch die demokratisch legitimierte staatliche Exekutive zu entziehen.

2. Studentinnen und Studenten, die führende Stellungen im Leben freiheitlich-demokratischer Staaten und deren Gesellschaft bekleiden sollen, müssen Hochschulen vorfinden, deren Ordnung die Grundsätze der Verfassung nicht ständig in Frage stellt und zu überwinden sucht, sondern sich mit ihnen in voller Übereinstimmung befindet. Das widerspricht nicht der notwendigen Ausbildung zu wissenschaftlich-kritischer Fähigkeit des einzelnen. Ebensowenig widerspricht es der Freiheit der Wissenschaften, sondern es gehört vielmehr zu deren Voraussetzungen, daß politischem Radikalismus und verfassungsfeindlichen Bestrebungen an den Hochschulen in gleicher Weise entgegengetreten wird wie sonst im öffentlichen Leben.

3. Hochschulgesetze und Hochschulsatzungen dürfen nicht Verhältnisse begünstigen, die Forschende, Lehrende und Lernende dazu zwingen, sich die notwendigen Voraussetzungen für ihre Arbeit gegen radikale Obstruktion permanent erkämpfen zu müssen. Der Staat muß seine Pflicht, für Forschung, Bildung und Ausbildung zu sorgen, auch dadurch realisieren, daß er die erforderlichen Einrichtungen vor Mißbrauch schützt, damit sie vom einzelnen, unangefochten von physischem und psychischem Druck, genutzt werden können. Jeder muß an der Hochschule ohne jede Einschränkung den vollen Schutz seiner staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten genießen.

4. Die zuständigen und verantwortlichen Politiker und Beamten müssen ihr Recht zur Kontrolle auch als ihre Pflicht erkennen und davon den notwendigen Gebrauch machen. Sie dürfen Entscheidungen, die ihnen zukommen, nicht unter Berufung auf die Sonderstellung der Wissenschaft und deren Autonomie ausweichen und die krisenhaften Entwicklungen an den Hochschulen weiter treiben lassen. Ebenso müssen alle diejenigen, die in der Universität Verantwortung tragen, ihre Rechte auch als Pflichten verstehen.

Die Öffentlichkeit sollte erkennen, daß die Zielsetzungen der Hochschulreform nicht allein durch weiteren finanziellen Ausbau, durch neue Hochschulgesetze und durch veränderte Organisationsformen zu erreichen sind, sondern daß das alles nur günstige Voraussetzungen schaffen kann für die angestrebte Reform von Wissenschaft und Hochschule in Deutschland. Daran mitzuwirken ist Aufgabe aller, nicht nur der akademischen Lehrer und Studenten. Die Ziele zu erreichen ist von größter Bedeutung für unsere Zukunft.

## Fragen der betrieblichen Berufsausbildung

Die Reform der Berufsausbildung im schulischen und betrieblichen Bereich wird zunehmend als Aufgabe erkannt, wobei die Berufsausbildung als gleichrangig mit den anderen Bildungsgängen gewertet werden muß. Jedoch wird häufig in der bildungspolitischen Diskussion die eigentliche betriebliche Ausbildung vernachlässigt, obwohl hier 1,27 Millionen junger Menschen in Industrie, Handwerk, kaufmännischen und Verwaltungsberufen ihre Ausbildungszeit ableisten. Aus diesem Grunde scheint es uns wichtig, auch diesem Bereich der Ausbildung besondere Beachtung zu schenken.

Am dualen System der Berufsausbildung in Betrieb und Schule soll grundsätzlich festgehalten werden. Jedoch sind in beiden Bereichen ständig Reformen notwendig. Insbesondere sind neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Betrieb bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätten und berufsbildendem Schulwesen erforderlich, wie sie sich bereits in Ansätzen und Versuchen vorfinden (Blockunterricht, Berufsgrundbildungsjahr, integrierte Sekundarstufe II usw.).

Das Verhältnis zwischen praktischer und theoretischer, betrieblicher und schulischer Ausbildung in den verschiedenen Berufsfeldern bedarf dringend einer Neuregelung aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Erfahrung aus Modellversuchen. Zu den Fragen des berufsbildenden Schulwesens wird sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gesondert äußern.

Reformen dürfen nicht allein die Aufgabe haben, qualifizierte Arbeitskräfte heranzubilden. Vielmehr haben sie den in der Berufsausbildung stehenden jungen Menschen größere Möglichkeiten persönlicher Entfaltung in Beruf und Gesellschaft und damit auch einem größeren Spielraum für ihre geistige und berufliche Mobilität zu erschließen. Dies gilt insbesondere auch für eine stärkere Berücksichtigung der Chancengleichheit bei der Berufsausbildung der Mädchen und Frauen.

Die Situation ist in den Ausbildungsgängen der verschiedenen Wirtschafts- und Berufszweige so differenziert, daß sich generalisierende Urteile über Qualität und Reformen der Ausbildung verbieten. Es lassen sich jedoch einige Grundsätze aufstellen, die für alle Auszubildenden gelten sollen.

1. Die betriebliche Berufsausbildung mit ihrer Verbindung von Arbeit und Bildung, mit ihrem Lernen im Betrieb und daher Lernen in der Welt der Erwachsenen mit ihren Kontakten und Konflikten, hat an ihrer Bedeutung und Wichtigkeit nichts eingebüßt. In der betrieblichen Berufsausbildung wird der Auszubildende, sei es in der Ausbildungswerkstatt, sei es in der Produktion, mit einer „Ernstsituation“ konfrontiert, die Motivation und Anreiz zu verantwortlicher Ausübung von Aufgaben vermittelt. In ihr setzt ein technisch-ökonomischer wie ein sozialer und kultureller Prozeß ein, in dessen Verlauf das ständige Eingehen auf sich wandelnde wirtschaftliche Umstrukturierungen schnell und folgerichtig gefordert ist und ermöglicht wird.

2. Eine Reihe von „Berufsbildern“ der zur Zeit noch über 500 anerkannten Lehrberufe wird den sich schnell wandelnden Erfordernissen der gegenwärtigen und zukünftigen Produktion und Dienstleistungen nicht mehr gerecht. Die an deren Stelle

tretenden Ausbildungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz müssen die betriebliche Wirklichkeit stärker berücksichtigen und dem einzelnen Auszubildenden den beruflichen Ausbildungsweg öffnen, der für ihn auch die Chancen des Wechsels und des Aufstiegs (Mobilität) enthält. Die Durchsetzung des Stufenprinzips wird dabei wertvolle Dienste leisten. Fehlentwicklungen können nur vermieden werden, wenn die wissenschaftliche Forschung bei der Entwicklung und Anpassung von Ausbildungsordnungen so ausgestattet wird, daß sie in angemessener Zeit praktische Ergebnisse vorlegen kann.

3. Bei den *Kriterien für die Eignung eines Betriebes* wird man allgemein wenigstens eine negative Abgrenzung vornehmen müssen (z. B. Mangel an technischer Ausstattung, zu geringe Ausbildungsbreite usw.). Die Kammern müssen ihre Aufsichtspflicht in diesem Punkt sehr ernst nehmen. Dazu bedarf es ihrer entsprechenden personellen Ausstattung. Zu fordern ist eine möglichst schnelle Festlegung der Eignung der Ausbildungsstätten in den berufsspezifischen Ausbildungsordnungen (Änderung §§ 22—25 des Berufsbildungsgesetzes). Überbetriebliche Ausbildungsstätten und -maßnahmen müssen vermehrt angeboten werden, insbesondere im Interesse der Jugendlichen, die in Klein- und Mittelbetrieben ihre Ausbildung absolvieren.

4. Das Berufsbildungsgesetz definiert und präzisiert die Aufgaben *des im Betrieb Ausbildenden*. Die Effizienz der betrieblichen Ausbildung hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, genügend entsprechend qualifizierte Ausbilder zu finden. Die fachliche und pädagogische Befähigung der Ausbilder wird in naher Zukunft erfreulicherweise durch das Berufsbildungsgesetz und entsprechende Rechtsverordnungen geregelt. Wichtig erscheint darüber hinaus aber auch eine ständige fachliche und pädagogische Fortbildung der Ausbilder.

5. Auszubildende und Ausbildende bedürfen der ständigen Beratung; deshalb muß die Zahl der *Ausbildungsberater* erheblich vergrößert werden. Ihre Stellung als Vertrauensmann der Auszubildenden ist auszubauen. Die bei der Tätigkeit der Ausbildungsberater auftretenden Fragen sollten in den Berufsbildungsausschüssen behandelt werden.

6. Die Regelung der *betrieblichen Jugendvertretung* im neuen Betriebsverfassungsgesetz stellt eine begrüßenswerte Verbesserung der bisherigen Verhältnisse dar, auch wenn die einzelnen „Kann- und Soll-Bestimmungen“ nicht alle Wünsche hinsichtlich der Verbindlichkeit der Mitsprache Jugendlicher im Betriebsrat erfüllen. Durch den Betriebsrat sollte vor allem die nicht selten zu beobachtende Ausnutzung der Auszubildenden auch durch

Kollegen unterbunden und der Betriebsleitung geholfen werden, Intentionen für eine gute Berufsausbildung zu verwirklichen.

7. *Die Eltern* haben die Mitverantwortung für ihre in der Berufsausbildung stehenden Kinder. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich intensiv um die betriebliche Berufsausbildung ihrer Kinder zu kümmern. Betrieb, Berufsschule wie alle gesellschaftlichen Kräfte, auch die Kirchen, sollen sich bemühen, den Eltern durch Orientierungshilfen Wege der Mitwirkung zu zeigen.

8. Bei den von der Berufsausbildung Betroffenen (Auszubildender, Ausbilder, Eltern) ist das Bewußtsein weithin noch nicht genügend ausgeprägt, daß ein *Ausbildungsvertrag mit wechselseitigen Rechten und Pflichten* vorliegt. Dieses Bewußtsein muß geweckt und entfaltet werden. Dem heute partnerschaftlich verstandenen Ausbildungsverhältnis entsprechend, müssen neue Möglichkeiten der Selbstkontrolle und der Entfaltung eigener Initiativen und Aktivitäten für den Jugendlichen erschlossen werden.

9. Die Probleme der Kosten und Finanzierung der betrieblichen Ausbildung werden heute sowohl aus der Sicht der Auszubildenden wie der Betriebe stark diskutiert. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken erwartet, daß bald nach der Vorlage der Ergebnisse der von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigen-Kommission zur Untersuchung dieses Problemkreises neue Vorstellungen über die Gestaltung der Finanzierung entwickelt werden. Es wird sich zu gegebener Zeit an dieser Diskussion beteiligen.

10. Während in der Regel die Betriebe Träger der Berufsausbildung sind, sind die Kammern die laut Gesetz „zuständige Stelle“. Die in dieser Regelung verwirklichte Selbstverwaltung wird unter Umständen mit der Gefahr der in der Sache liegenden Interessengebundenheit erkaufte. Die *Überwachung der Berufsausbildung* muß daher von einem kooperativen Organ wahrgenommen werden, an dem alle Betroffenen (Unternehmer, Arbeitnehmer, Auszubildende, Eltern und Berufsschule) beteiligt sind (z. B. Arbeitskammer oder eine „Bundesanstalt für Arbeit und Berufsbildung“ oder erweiterte Ausschüsse der Kammern).

11. Reformen der Berufsausbildung sollten auf der Basis objektivierender Sachlichkeit durchgeführt werden. Von der Arbeit des neugeschaffenen Bundesinstituts in Berlin darf erwartet werden, daß Regierungsmaßnahmen durch Forschung und Entwicklungsarbeit *sachgerecht vorbereitet* und eine *gute Koordination* und Kooperation aller an der Berufsbildung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte zur Voraussetzung gemacht werden.

## Länderberichte

### Die katholischen Schulen in den USA

Am 6. März wurde in Washington ein langerwarteter Untersuchungsbericht veröffentlicht, den Präsident R. Nixon bereits im April 1970 in Auftrag gegeben hatte. Eine 18köpfige Kommission, die mit der Ausarbeitung beauftragt war, sollte Vorschläge für die zukünftige Stellung und Finanzierung privater Schulen machen. Immer wieder war seitens der Regierung auf den März 1972 als wichtiges Datum für Maßnahmen im Bereich des Privatschulwesens verwiesen worden. Durch eine Reihe vorausgegangener Entscheidungen jedoch verlor das jetzt vorliegende Dokument viel von seiner Bedeutung. Das Problem selbst aber ist weiterhin hoch aktuell und dürfte auch im *Wahlkampf* eine wichtige Rolle spielen.

Der Kommissionsbericht gipfelt in der Empfehlung an den Präsidenten, die Regierung solle „schnell und ernst überlegen, wie zusätzliche und wirkungsvollere Formen der Hilfe an nichtöffentliche Schulen vergeben werden könnten“. Der Spielraum ist allerdings sehr begrenzt, da oberste Gerichtsurteile die Möglichkeiten staatlicher Hilfe für private Schulen sehr einschränken. Ohne große Schwierigkeiten lasse sich lediglich Unterstützung für Schulspeisung, Gesundheitsdienste, die Übernahme der Lehrbücherkosten und des Schülertransports durchsetzen. Weitergehende Maßnahmen, wie Steuererleichterungen, Schulgelderstattung, Stipendien für Bedürftige und „gleiche Beteiligung der Privatschulen an jeder Art von Bun-